

Die Pensionskassenabrechnung

Merkblatt



Beginn der Beitragspflicht

Ab einem Jahreslohn von CHF 14'280.– (CHF 1'190.– pro Monat) ist der Lohn wie folgt beitragspflichtig

Risikobeitrag	1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr erreicht wird
Sparbeitrag	1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird
Verwaltungskosten	analog dem Risikobeitrag

Ausnahmeregelung – Lernende

Als Lernende gelten Jugendliche bis zum 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres mit einem gültigen Lehrvertrag, sofern ihr Jahreslohn weniger als die Mindestlohngrenze (CHF 14'280.–) beträgt. Bei der Stiftung Sozialfonds sind Lernende für das Risiko Invalidität versichert. Sie sind von den Beiträgen sowie von den Verwaltungskosten befreit.

Ausnahmeregelung – Befristete Anstellung

Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge bietet die Möglichkeit, Mitarbeitende mit einem bis maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag nur für das Risiko zu versichern, obwohl der Mitarbeitende aufgrund seines Alters auch sparpflichtig wäre. Bei einer nachträglichen Verlängerung der befristeten Anstellung gilt das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Verlängerung als unbefristet und es sind ab diesem Datum auch Sparbeiträge zu entrichten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei mehrfachen befristeten Anstellungsperioden mit Unterbrüchen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

Ende der Beitragspflicht

Austritt aus Betrieb	<ul style="list-style-type: none">• ab Austrittsdatum
Unter Mindestlohn	<ul style="list-style-type: none">• AHV-Jahreslohn fällt unter die Mindestlohngrenze von CHF 14'280.–• Es wurde keine Versicherung unter der Mindestlohngrenze abgeschlossen
Ordentliches Pensionsalter	<ul style="list-style-type: none">• Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter von 65 erreicht wird

Beitragspflichtige Lohnanteile

AHV-Lohn (pflichtig)	<ul style="list-style-type: none">• AHV-pflichtige Lohnanteile sind in der Regel pensionskassenpflichtig.
Ausnahmen (nicht pflichtig)	<ul style="list-style-type: none">• gelegentlich anfallende Entschädigungen• bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile

Ausnahmeregelung

Die Beitragspflicht bei der Stiftung Sozialfonds richtet sich in der Regel nach dem erzielten AHV-Lohn. Das Vorsorgereglement der Stiftung Sozialfonds (Art. 7, Abs. 9) sieht aber einige Ausnahmen vor. Folgende Entschädigungen bzw. Lohnanteile sind nicht pensionskassenpflichtig:

- bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile
- nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnzahlungen wie:
 - Boni
 - Leistungsprämien
 - Schichtzulagen
 - Kinder- und Familienzulagen
 - Abgangsentschädigungen
 - Dienstaltersgeschenke
- Berufsauslagen aller Art

Höhe der Beitragssätze

Sparbeiträge	8 - 20 % des versicherten Lohns
Risikobeiträge	abhängig von Vorsorgeplan und Branche
Verwaltungskostenbeitrag	CHF 180.00 pauschal pro versicherte Person

Der Sparbeitrag der obligatorischen Personalvorsorge beträgt 8 % vom versicherten Lohn. Bei überobligatorischen Vorsorgelösungen kann er zwischen 8 und 20 % frei festgelegt werden. Die Höhe des Sparbeitrages können Sie dem Anschlussvertrag entnehmen. Die Höhe der Risikobeiträge wird Ihnen jährlich schriftlich mitgeteilt.

Grenzbeträge der obligatorischen Personalvorsorge

Mindestlohn pro Jahr	CHF 14'280.-
Mindestlohn pro Monat	CHF 1'190.-
Höchstlohn pro Jahr	CHF 85'680.-

Mindestlohngrenze

Alle Personen, die einen Jahreslohn von CHF 14'280.– erreichen, sind dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterstellt und müssen versichert werden, sofern Sie das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Die Mindestlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Höchstlohngrenze

In der obligatorischen Personalvorsorge wird der massgebende Jahreslohn auf die dreifache maximale AHV-Rente von CHF 85'680.– begrenzt. Die Höchstlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Grenzbeträge der überobligatorischen Personalvorsorge

Mindestlohn pro Jahr	CHF 1.-
Höchstlohn pro Jahr	CHF 428'400.-

Mindestlohngrenze

Die Mindestlohngrenze kann bei überobligatorischen Vorsorgelösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestvorschriften frei definiert werden.

Höchstlohngrenze

Die Höchstlohngrenze kann bei überobligatorischen Vorsorgelösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestvorschriften bis zu CHF 428'400.– frei definiert werden.

Die effektiv versicherten Lohngrenzen können Sie Ihrem Anschlussvertrag entnehmen.

Spezialthema Kranken- und Unfalltaggelder

Taggelder (Krankheit, Unfall, Karenz) – nicht pensionskassenpflichtig

Kranken- und Unfalltaggelder sind nicht AHV-pflichtig und somit auch nicht pensionskassenpflichtig.

Spezialthema unbezahlter Erwerbsunterbruch

Erwerbsunterbruch - nicht versichert

Vorübergehende – weder krankheits- noch unfallbedingte – Erwerbsunterbrüche (z.B. unbezahlter Urlaub) sind in der Regel nicht versichert.

Freiwillige Versicherung (Vorsorgereglement Art. 8)

Bei Erwerbsunterbruch (krankheits- oder unfallbedingte Erwerbsunterbrüche sind ausgeschlossen) kann sich die versicherte Person mit Einvernehmen des Arbeitgebers freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz kann bis maximal 4 Monate im selben Umfang weitergeführt werden. Die versicherte Person hat neben ihren Beiträgen auch diejenigen der Firma zu entrichten. Der entsprechende Erwerbsunterbruch ist der Stiftung vor Beginn des Unterbruchs schriftlich mitzuteilen.

1) Beispiel: Überschreitung Höchstlohngrenze

Sachverhalt

Die versicherte Person ist das ganze Jahr beschäftigt, verdient einen AHV-Lohn von CHF 90'000.– und ist obligatorisch versichert. Der Sparbeitrag beträgt 8 % (4 % Arbeitnehmeranteil), der Risikobeitrag beträgt 2.8 % (1.4 % Arbeitnehmeranteil) des versicherten Lohnes und die Verwaltungskosten CHF 180.– (CHF 90.– Arbeitnehmeranteil) pro Jahr.

Ermittlung versicherter Lohn

AHV Lohn	CHF 90'000.-
Höchstlohn	CHF 85'680.-
Versicherter Lohn	CHF 85'680.-

Ermittlung Pensionskassenabzüge (Arbeitnehmeranteil)

Versicherter Lohn	CHF 85'680.-
Prämiensatz Risiko 1.4 % & Sparen 4 %	x 5.4 %
Prämie Risiko & Sparen	CHF 4'626.70
Verwaltungskosten CHF 7.50 / Monat	CHF 90.-
Total Abzüge Arbeitnehmer	CHF 4'716.70

2) Beispiel: Auszahlung Krankentaggeldleistung

Sachverhalt

Die versicherte Person arbeitet voll bis zum 31.01.2023. Von 01.02.2023 bis 31.12.2023 ist sie zu 100 % im Krankenstand, verdient einen AHV-Lohn von CHF 3'000.– und erhält ein Krankentaggeld von CHF 26'400.–. Der Sparbeitrag beträgt 8 % (4 % Arbeitnehmeranteil), der Risikobeitrag beträgt 2.8 % (1.4% Arbeitnehmeranteil) des versicherten Lohnes und die Verwaltungskosten CHF 180.– (CHF 90.– Arbeitnehmeranteil) pro Jahr.

Ermittlung versicherter Lohn

AHV Lohn	CHF 3'000.-
Versicherter Lohn	CHF 3'000.-

Ermittlung Pensionskassenabzüge (Arbeitnehmeranteil)

Versicherter Lohn	CHF 3'000.-
Prämiensatz Risiko 1.4 % & Sparen 4 %	x 5.4 %
Prämie Risiko & Sparen	CHF 162.-
Verwaltungskosten CHF 7.50 / Monat	CHF 90.-
Total Abzüge Arbeitnehmer	CHF 252.-

Obwohl die versicherte Person unter die jährliche Mindestlohngrenze von CHF 14'280.– fällt, ist sie weiterhin pensionskassenpflichtig und entrichtet Beiträge auf den effektiv erzielten AHV-Lohn (Lohn ohne Taggelder). Die abgerechneten Taggelder sind am Jahresende auf der Meldeliste anzugeben.

Übersicht Merkblätter

Arbeitnehmer

- Leistungen
- Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Vorsorgeausweis

Arbeitgeber

- Die obligatorische Vorsorgelösung
- Die überobligatorischen Vorsorgelösungen
- Die Pensionskassenabrechnung
- Der Jahresabschluss
- Beitragspflicht Sozialversicherungen

Wichtiger Hinweis: Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Stiftung Sozialfonds
St. Martins-Ring 73
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09
info@sozialfonds.li

www.sozialfonds.li

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.